

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.09.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	926.300	7.000		933.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.066.200		4.000	1.062.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-139.900		11.000	-128.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-139.900		11.000	-128.900
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-139.900		11.000	-128.900
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	830.600	7.000		837.600
die ordentlichen Auszahlungen auf	955.100		33.600	921.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-124.500		40.600	-83.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	508.800	59.800		568.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	651.200		4.500	646.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-142.400		64.300	-78.100
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.909.200		143.000	1.766.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.642.300		38.100	1.604.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	266.900		104.900	162.000
festgesetzt.				

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt von bisher 126.800,00 EUR auf 67.000,00 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 € auf 0 €

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 500.000 € auf 500.000 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 290 v. H.	auf 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 365 v. H.	auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

	Bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	877.085	877.085
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	811.685	1.357.800
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	682.385	1.239.500

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.10.2015 erteilt.

Mönkebude, den 26.10.2015



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.10.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Mönkebude, den 26.10.2015



Schubert  
Bürgermeister